FD 61 | Fachdienst Stadtplanung
Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Stadt Ibbenbüren

Fachdienst Stadtplanung
Roncallistraße 3 - 5
49477 Ibbenbüren

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I

im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 ´Bergkamp´ in Ibbenbüren

Münster, 2. Juli 2020

arbeitsgruppe raum & umwelt
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder
am tiergarten 3 48167 münster
tel 02506 3747 fax 02506 304899
e-mail: info@aru-muenster.de
http:\\www.aru-muenster.de

GLIEDERUNG

1.0 Vorbemerkungen 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 2

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums 3
2.1 Datengewinnung 3
2.1.1 Durchführung einer Abfrage 3
2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters 3
2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen 4
2.1.4 Auswertung des FIS 4
2.1.5 Ortsbegehung 5
2.2 Beschreibung des Plangebietes 6
2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen 6
2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten 8
2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten 9
2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten 9
2.4.1 Fledermäuse 10
2.4.2 Vögel 11

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren 13
3.1 Beschreibung des Vorhabens 13
3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen 13
3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren 14
3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen 15

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit 16
4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse 16
4.2 Schlussfolgerung und Empfehlung 19

5.0 Resümee 20

6.0 Literatur 21

Anhang

Auflistung der im Hinblick auf Nester und Höhlungen etc. begutachteten Bäume

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 1.500

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs 1
Tab. 1: Vorkommende planungsrelevante Arten im MTB 3712-1 Ibbenbüren 4
Abb. 2: Lage der drei Nachverdichtungsbereiche Nord, Mitte und Süd 6
Abb. 3: Nachverdichtungsbereich Nord 7
Abb. 4: Nachverdichtungsbereich Mitte 7
Abb. 5: Nachverdichtungsbereich Süd 7
Abb. 6: Höhlenansatz 8
Abb. 7: Entwurf zum Bebauungsplan ´Bergkamp´ (*STADT IBBENBÜREN 2020*) 13

Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 2. Juli 2020

arbeitsgruppe raum & umwelt

Projektleitung:

.....
Ernst-Friedrich Schröder

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren verfolgt im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 das Ziel, das bestehende Wohnbauflächenpotenzial im Siedlungsbereich ´Bergkamp´ durch Nachverdichtung auszuschöpfen. Dazu sollen die dort vorhandenen Freiflächen – es handelt sich dabei zumeist um unbebaute Grundstücke bzw. rückwärtig gelegene große Gärten – entsprechend überplant werden.
Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses städtebaulichen Vorhabens ist die 1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 151 befindet sich im westlichen Teil der Innenstadt von Ibbenbüren und wird durch die Straßen `Browerskamp`im Süden und ´Alter Bergkamp´im Norden begrenzt (s. Abb. 1).

Die dort vorgesehenen, teils unterschiedlich großen Nachverdichtungsbereiche (NVB) umfassen dabei nur einzelne Teile des Plangebietes und verteilen sich inselhaft über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans (s. dazu auch Abb. 2).

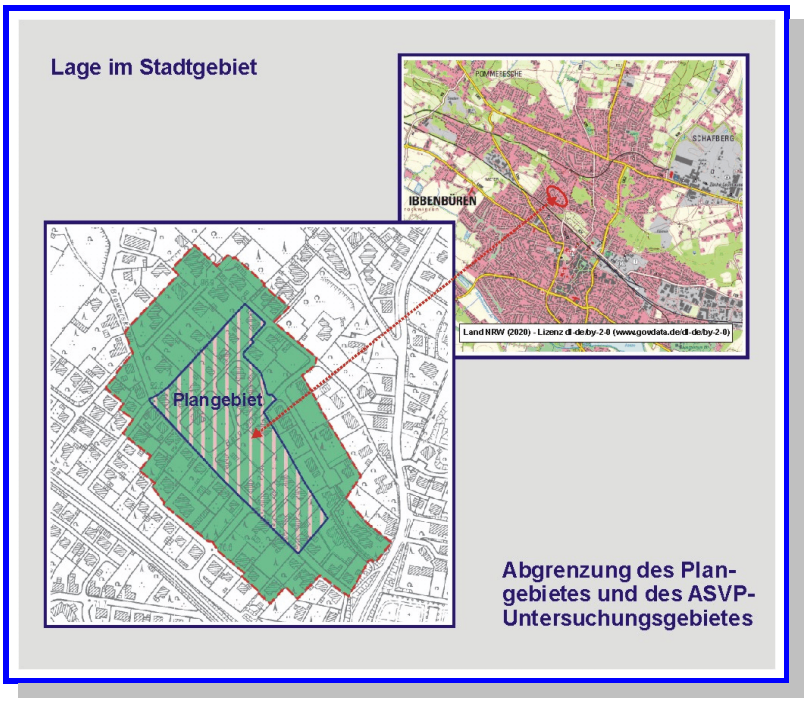

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 ´Bergkamp´ sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein- bis zweistufigen Prüfungsprozess durchzuführen.
Hierbei sind im Rahmen der ASVP vor allem die Teile des Bebauungsplans näher zu untersuchen, für die eine Nachverdichtung vorgesehen ist. Diese Bereiche definieren gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (*MKULNV 2017*) zusammen mit ihren benachbarten Flächen das Untersuchungsgebiet (s. nochmals Abb. 1).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 – zuletzt geändert am 15.09.2017 – in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit – unabhängig von Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren – die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung ´Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben´ (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL* (*2007*) zusammen aus

- den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden sowie
- den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 14.06.2018 (*KAISER 2018*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten, oben genannten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.
Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem ´Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen´) des LANUV sowie
- eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Die Abfrage der Fachbehörde erfolgte indirekt über die Erstbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadt Ibbenbüren. Da die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinfurt im Rahmen dieser Beteiligung weder Bedenken geäußert noch entsprechende Hinweise zum weiteren Untersuchungsumfang gegeben hat, ist davon auszugehen, dass für das Plangebiet keine entsprechenden Daten zu planungsrelevanten Arten vorliegen. Unabhängig davon wird jedoch grundsätzlich von Seiten der UNB darauf hingewiesen,dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Gehölzfällungen sowie Gebäudeabrissen möglich sind (*KREIS STEINFURT 2020*).

2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind.
Auch die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab für das Untersuchungsgebiet einschließlich Umfeld keine entsprechenden Informationen zu planungsrelevanten Arten. Bei den nächstgelegenen Vorkommen in einer Entfernung von mehr als 1.000 m handelt es sich um mehrere Steinkauzvorkommen am westlichen Ortsrand, zu denen ältere Nachweise aus dem Jahre 2011 existieren.

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Plangebiet existieren nicht bzw. sind bei der Stadt Ibbenbüren nicht bekannt und damit auch keine weiteren Daten zu möglichen planungsrelevanten Arten.

2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der erste Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3712 Ibbenbüren zu betrachten ist. Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschafts- bzw. Siedlungsraum bekannten und damit auch im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Vorkommende planungsrelevante Arten im MTB 3712-1 Ibbenbüren

Art		Status	EHZ
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	V	G↓
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	V	G
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	V	G
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	V	G
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	V	G
Vögel			
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	BV	unbek.
Eisvogel	*Alcedo atthis*	BV	G
Feldsperling	*Passer montanus*	BV	U
Girlitz	*Serinus serinus*	BV	unbek.
Habicht	*Accipiter gentilis*	BV	G
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	BV	S
Mäusebussard	*Buteo buteo*	BV	G
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	BV	U
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	BV	U↓
Schleiereule	*Tyto alba*	BV	G

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2014\ASVP_Bergkamp_V3.wpd - July 2, 2020

Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	BV	G
Sperber	*Accipiter nisus*	BV	G
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	unbek.
Steinkauz	*Athene noctua*	BV	S
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	BV	G
Uhu	*Bubo bubo*	BV	G
Waldkauz	*Strix aluco*	BV	G
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	BV	G
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	BV	U↑

V: Nachweis ab 2000 vorhanden
BV: Nachweis ´Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden
unbek.: Keine Angaben verfügbar

EHZ: Erhaltungszustand (nach KAISER 2018)
G = günstig U = ungünstig S = schlecht
↑ = mit zunehmender Tendenz ↓ = mit abnehmender Tendenz

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der im Rahmen der FIS-Abfrage ermittelte Bestand an planungsrelevanten Arten 5 Säugetiere (alles Fledermäuse) und insgesamt 19 Vogelarten, jedoch keine Reptilien- oder Amphibienarten umfasst (s. dazu Tabelle 1).

2.1.5 Ortsbegehung

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurden Ortsbegehungen durchgeführt, in der nach möglichen Habitatbestandteilen der hier aufgeführten, näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten gesucht wurde. Dazu wurden die bestehenden Lebensraumtypen kartiert und eine Aufnahme etwaig vorhandener Horst- und Höhlenbäume durchgeführt, soweit dies von der Straße aus möglich war. Private Grundstücke wurden zu diesem Zweck nicht betreten.
Diese örtlichen Begehungen fanden am 26.03.2020 und 28.05.2020 statt; im Hinblick auf die zu untersuchenden Horst- und Höhlenbäume konzentrierten sie sich auf die in den Nachverdichtungsbereichen gelegene Baumsubstanz. Dort wurden die vorhandenen Bäume ab einem mittleren Baumholz in Bezug auf Höhlungen, Nester bzw. Horste planungsrelevanter Arten – soweit möglich bzw. soweit eine entsprechende Zugänglichkeit bestand – begutachtet.

Dabei wurden die Baumart, der Brusthöhendurchmesser (BHD) und weitere etwaige Besonderheiten erfasst (s. dazu Anhang). Darüber hinaus wurden alle weiteren besonderen Landschaftselemente und Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen aufgenommen.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 151 ´Bergkamp´ umfasst nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Stadtquartier westlich der Nordstraße, von dem wiederum nur einzelne Parzellen bzw. drei Teilbereiche für eine entsprechende Nachverdichtung vorgesehen sind (s. dazu Abb. 2.).

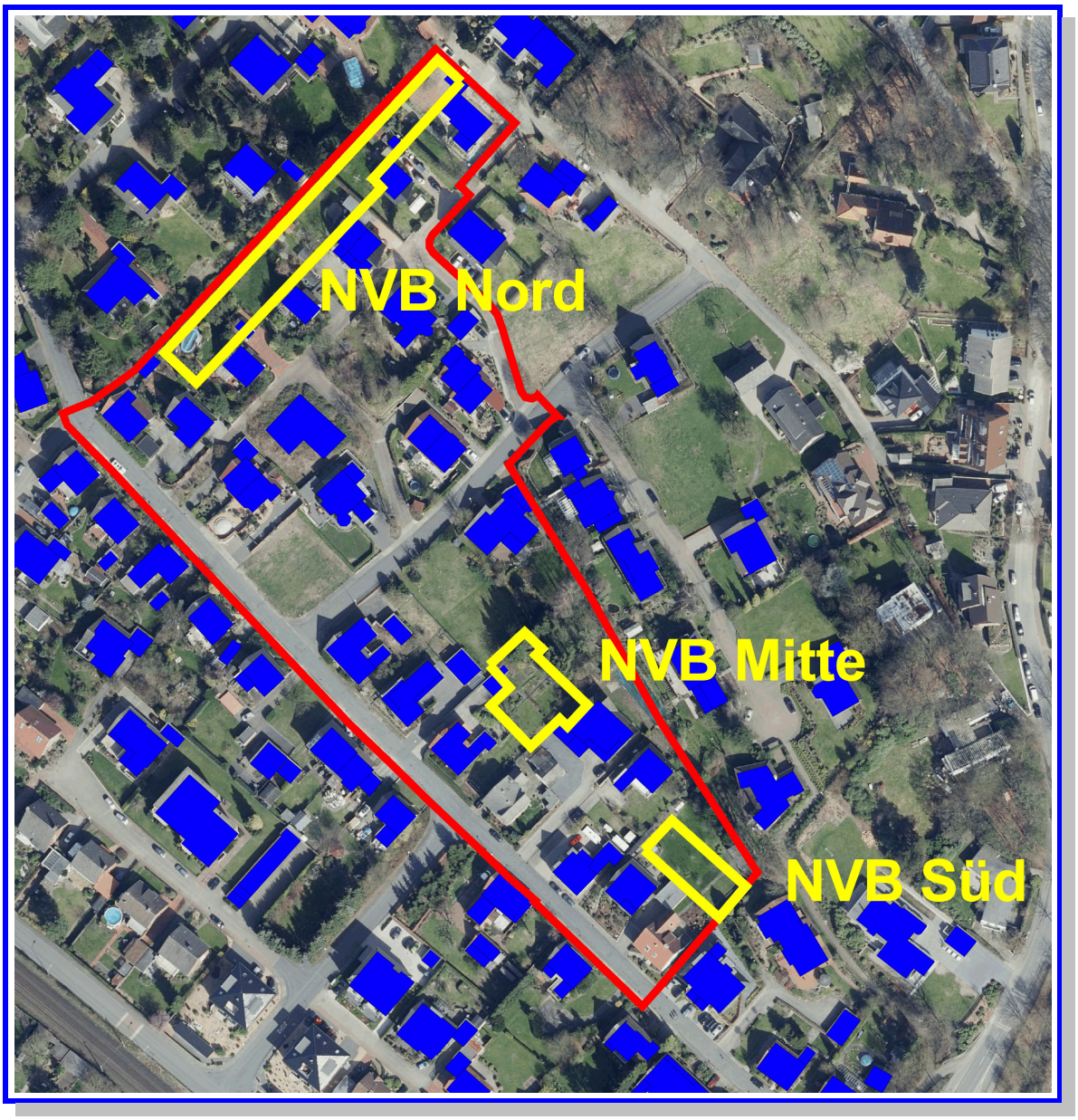

Abb. 2: Lage der drei Nachverdichtungsbereiche Nord, Mitte und Süd

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2014\ASVP_Bergkamp_V3.wpd - July 2, 2020

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes sollen hausnahe, rückwärtig gelegene Gärten nachverdichtet werden. Hiebei handelt es sich um die Grundstücke Bergkamp 9, 11, 25/27, 29 und 43, bei denen alle Gartenparzellen nach Nordwesten ausgerichtet sind (s. Abb. 3). Insgesamt weist der NVB Nord eine Größe von ca. 1.620 m² auf.

Abb. 3: Nachverdichtungsbereich Nord

Die Gärten bestehen dort überwiegend aus kleinen bis mittelgroßen Rasenflächen und einem vielfältigen, teils auch älteren Gehölzbestand. Neben Zuwegungen, Terrassen und einem Pool bestehen auf jedem Grundstück auch unterschiedliche Nebengebäude in Form von Garagen, Remisen und Gartenhütten.

Neben diesen hier beschriebenen Grundstücken soll eine weitere Freifläche im zentralen Teil des Plangebietes nachverdichtet werden (NVB Mitte). Die Fläche grenzt im Süden an die Gründstücke Browerskamp 20A und Browerskamp 22 und im Norden an eine weitere Freifläche (Flurstück 1459). Sie weist eine Größe von ca. 550 m² auf und ist durch eine Fichtenreihe sowie jüngeren Baumbestand (u.a Birke, Ahorn, Pappel, Obstbäume) und Rasenflächen mit angrenzenden kleineren Rabatten geprägt (s. Abb. 4).

Abb. 4: Nachverdichtungsbereich Mitte

Der dritte und mit ca. 400 m² kleinste Nachverdichtungsbereich liegt im südöstlichen Teil des Plangebietes. Dabei handelt es sich um Teile der Gartenparzelle des Grundstücks Browerskamp 14 und das inzwischen freigestellte Grundstück Nr. 12, auf dem sich zur Zeit ein ruderaler Gras- und Krautbestand entwickelt; dieses Grundstück wurde nach dem Abbruch des Wohngebäudes vollkommen abgeräumt (s. dazu auch Abb. 5). Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück befindet sich ein alter Laubbaumbestand.

Abb. 5: Nachverdichtungsbereich Süd

2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen. So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude innerhalb der Siedlung zu nennen, die je nach Aufbau insbesondere im Dachbereich entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen könnten, die von Gebäude bewohnenden Fledermäusen nutzbar wären. Derartige Möglichkeiten könnten im Bereich der Nebengebäude ebenso bestehen.

Neben möglichen Quartieren im Bereich von Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt auch innerhalb der teils älteren Baumsubstanz ein mögliches Potenzial für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten vorhanden sein könnte. Nebenstehende Abbildung 6 zeigt in diesem Zusammenhang ein beginnendes Höhlenpotenzial an einer Linde, das heute allerdings aufgrund zu geringer Tiefe noch nicht nutzbar ist.
Außerdem bestehen in Abhängigkeit von der Häufigkeit etwaiger Pflegeschnitte im Bereich der außerhalb der Nachverdichtungsbereiche liegenden Freiflächen (s. dazu auch Anlage 1) mögliche innerörtliche Nahrungsflächen vor allem für die siedlungsbewohnenden Fledermausarten. Diese finden hier zwar nur kleine, jedoch in direkter Nachbarschaft zu ihren potenziellen Quartieren liegende und damit schnell erreichbare Jagdflächen vor.

Abb. 6: Höhlenansatz

Auch für die Vögel bestehen im Grundsatz geeignete Quartierstrukturen. So konnten zwar keine von ihnen nutzbaren Baumhöhlen im Bereich der näher untersuchten Baumsubstanz festgestellt und mit Ausnahme einzelner Nisthilfen auch keine Nester in Gehölzbeständen nachgewiesen werden, jedoch ist davon auszugehen, dass an den Wohn- und Nebengebäuden entsprechende Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter bestehen und auch die Gehölze – insbesondere im zentralen Teil des Plangebiets mit Birke, Ahorn, Zittelpappel, Amberbaum, Obstbäumen und Fichten – für die Anlage von Brutstätten bzw. Nestern geeignet sind.

Ferner weisen hier die teils größeren Gärten mit ihren Rasenflächen, darüber hinaus auch die vorhandenen Baulücken mit ihrer Grünlandvegetation sowie die Gehölzflächen eine wichtige lokale Funktion als Nahrungs- und Deckungsraum für Singvögel auf. Vor diesem Hintergrund besitzen gerade diese innerstädtischen Freiflächen eine funktionale Bedeutung für die hier lebenden Tiere, da vielerorts neben den Wohngebäuden breite und großflächig versiegelte Einfahrten, Hofplätze und Terrassen bestehen und somit als Nahrungsflächen für die lokale Fauna nicht mehr nutzbar sind.

2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dieses setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den ersten Quadranten im MTB 3712 Ibbenbüren gemäß FIS ´Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen´ vom LANUV gemeldet sind.
Über andere ausgewertete Quellen, wie z.B. das Biotop- und Fundortkataster des LANUV oder das Fundortkataster der UNB konnten – so wie oben beschrieben – keine weiteren planungsrelevanten Tierarten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 5 Fledermausarten sowie 19 planungsrelevante Vogelarten im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen.

2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 24 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet bzw. den beiden Untersuchungsbereichen vorkommen, da dort nur ein kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet selbst fehlen aufgrund der Lage im Siedlungskörper mit überwiegender Wohnbebauung naturnahe Wälder oder größere strukturreiche Gehölze (s. dazu Kap. 2.2.1), natürliche Höhlen sowie größere Fließ- und Stillgewässer. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von Laubwaldbeständen, die in strukturreichen Landschaften gelegen sind, ihren bevorzugten Lebensraum finden und dort zumeist Baumhöhlen beziehen, sind hier die Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus zu nennen. Die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens wird aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen im Plangebiet bzw. in den drei Nachverdichtungsbereichen daher als sehr gering eingeschätzt, zumal hier auch keine als Quartier nutzbare Höhlungen in den Bäumen, die zugänglich waren und begutachtet werden konnten, nachgewiesen wurden.
Weiterhin sind die Gebäudebewohner zu nennen, die ebenfalls ihren Lebensraum vorwiegend in Landschaftskomplexen mit hohem Gewässeranteil und älteren Laubwäldern suchen. Diesbezüglich ist die Teichfledermaus zu nennen. Aufgrund von Ausstattung und Struktur der Nachverdichtungsbereiche ist diese Art zwar nicht unbedingt zu erwarten (vgl. dazu Kap. 2.2.1 und 2.2.2), kann aber auch von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da mit dem Aasee eine entsprechend große und letztendlich auch erreichbare Nahrungsfläche existiert und vereinzelte Vorkommen der Teichfledermaus im Innenstadtbereich von Ibbenbüren bei vergleichbaren Entfernungen zum Aasee bekannt sind.
Die Breitflügelfledermaus und die weit verbreitete Zwergfledermaus treten dagegen oftmals auch in Siedlungsbereichen auf, in denen sie ihre Quartiere und Wochenstuben im Bereich von Gebäuden aufsuchen. Ein entsprechendes Potenzial existiert daher aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur in den Untersuchungsbereichen, wobei dort insbesondere ältere Häuser mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen.

Neben dem hier aufgezeigten allgemeinen Quartierpotenzial dürften die Untersuchungsbereiche aufgrund ihrer Lage inmitten der Wohnbebauung und aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung eine unterschiedliche Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. So wird davon ausgegangen, dass die Freiflächen mit Grünlandbewuchs und teils auch großen Gartenflächen im Plangebiet von den Zwergfledermäusen und weiteren Siedlungsarten als Nahrungsfläche sporadisch genutzt werden, während jedoch die allermeisten Gärten aufgrund ihrer Strukturarmut dafür keine besondere Eignung aufweisen. Eine besondere bzw. essenzielle Bedeutung als Jagdgebiet lässt sich jedoch allen Flächen aufgrund ihrer geringen Größe und isolierten Lage nicht attestieren (vgl. dazu Anlage 1).
Darüber hinaus ist festzustellen, dass im gesamten Plangebiet keine Bereiche vorhanden sind, die eine Bedeutung als Flugstraße besitzen könnten, da hier linienhafte und insbesondere auch in benachbarte Stadtquartiere hineinreichende Gehölzstrukturen fehlen.

2.4.2 Vögel

Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine großen Waldflächen existieren, wird das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, nicht erwartet. Darunter fallen Schwarzspecht und Waldschnepfe.
Genauso können dort Bruten von Habicht und Mäusebussard ausgeschlossen werden, zumal auch keine Horste in entsprechenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden konnten. Selbst als regelmäßige Nahrungsgäste sind die beiden Arten aufgrund der Ausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten, obwohl diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig auch weit entfernt von ihren Horsten jagen.
Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen in den drei Nachverdichtungsbereichen ausgeschlossen werden, da hier keine entsprechenden, von ihnen nutzbare Strukturen bzw. Nester vorhanden sind. Auch als Nahrungsgäste sind beide Arten in den drei Untersuchungsbereichen nur selten zu erwarten. Dies gilt vor allem auch für den Wanderfalken.
Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten ist festzustellen, dass für Uhu, Schleiereule und Steinkauz keine geeigneten Lebensraumbedingungen und vor allem keine Brutstätten vorhanden sind. Dagegen könnte der Waldkauz zumindest als Nahrungsgast, ggf. auch als Brutvogel auftreten, da dieser auch an Siedlungsrändern und in Parkanlagen vorkommt. Dort brütet er in Baumhöhlen oder nutzt verlassene Nester von Rabenvögeln. Während der Begehung konnten jedoch weder größere Nester noch spezifischen Spuren des Waldkauzes (z.B. Kot, Federn, Gewölle, geschlagene Singvögel etc.) entdeckt werden. Auch sind in den zugänglichen und damit untersuchten Gehölzen keine von ihm nutzbare Baumhöhlen vorhanden.

Eine Reihe von Vogelarten wie der Kiebitz besiedeln als Brutvögel ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Landschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Nutzungen im Plangebiet und dessen Lage innerhalb des Siedlungskörpers auszuschließen.

Auch für den Feldsperling konnten, soweit einsehbar, keine entsprechenden Bedingungen in Form von Höhlungen oder Mulmstellen im Bereich der älteren Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. Auch wenn hier die Nahrungsmöglichkeiten insgesamt nicht völlig ungünstig sind, ist

vor allem innerhalb von Siedlungen ein hoher Konkurrenzdruck durch Hausperlinge gegeben. Daher wird der Feldsperling nicht erwartet.
Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft kann die Rauchschwalbe ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine offenen Ställe und damit entsprechende Brutmöglichkeiten existieren. Dies gilt gleichermaßen für die Mehlschwalbe, da diese aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungskörpers keine optimalen Lebensraumbedingungen vorfindet und auch keine entsprechenden Nester an geeigneten Gebäuden kartiert wurden.

Ein Vorkommen des Girlitz könnte zunächst erwartet werden, da er aus dem Mittelmeerraum stammend als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt und daher auch innerhalb städtischer, halboffener Bereiche wie z.B. in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen mit jeweils abwechslungsreicher Ausstattung, lockerem Baumbestand und insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen auftritt. Da jedoch letztgenannte Strukturen vor allem für den Nahrungserwerb in den drei Nachverdichtungsbereichen fehlen, wird sein Auftreten als unwahrscheinlich eingeschätzt.
Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der offene, sonnenexponierte und durch Hecken, Sträucher oder junge Koniferen gegliederte Landschaftsräume wie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen präferiert, tritt inzwischen auch in urbanen Lebensräumen auf. Dort sucht er Gärten, Baumschulen, Parkanlagen und Friedhöfe auf, wo er ein reichhaltigeres Nahrungsangebot in Form von Sämereien vorfindet. Für das Plangebiet kann er nicht erwartet werden, da hier zum größten Teil keine offenen und mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit teils kurzer, aber samentragender Krautschicht vorhanden sind und damit Strukturen fehlen, der er gerne besiedelt (*BEZZEL 1993*).

Dies gilt jedoch nicht für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen besiedelt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Inzwischen tritt er als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsteilen auf, wo er in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Auch im Plangebiet existieren eine Reihe von Häusern, die ein solches Potenzial bieten könnten. In deren Umfeld findet er zum Teil auch ein entsprechendes Nahrungsangebot, u.a. bestehend aus Larven und Wirbellosen insbesondere im Bereich von Grünlandflächen. Darüber hinaus nimmt der Star für den Nahrungserwerb auch weitere Flüge in Kauf (*KÖNIG 2013*).

Im Plangebiet selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer und gewässergebundene Strukturen im weitesten Sinne. So bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten, die an Gewässer oder deren Umfeld gebunden sind und entsprechende Lebensraumansprüche besitzen. Daher ist nicht mit dem Eisvogel zu rechnen.

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 151 ´Bergkamp´ im westlichen Teil der Innenstadt das Angebot an Wohnbaugrundstücken zu erhöhen. Dies soll nicht nur durch die Schließung vorhandener Baulücken, sondern insbesondere auch durch eine Nachverdichtung rückwärtig gelegener Freiflächen bzw. großer Gärten geschehen, um einer diesbezüglichen Nachfrage u.a. der Eigentümer gerecht zu werden.

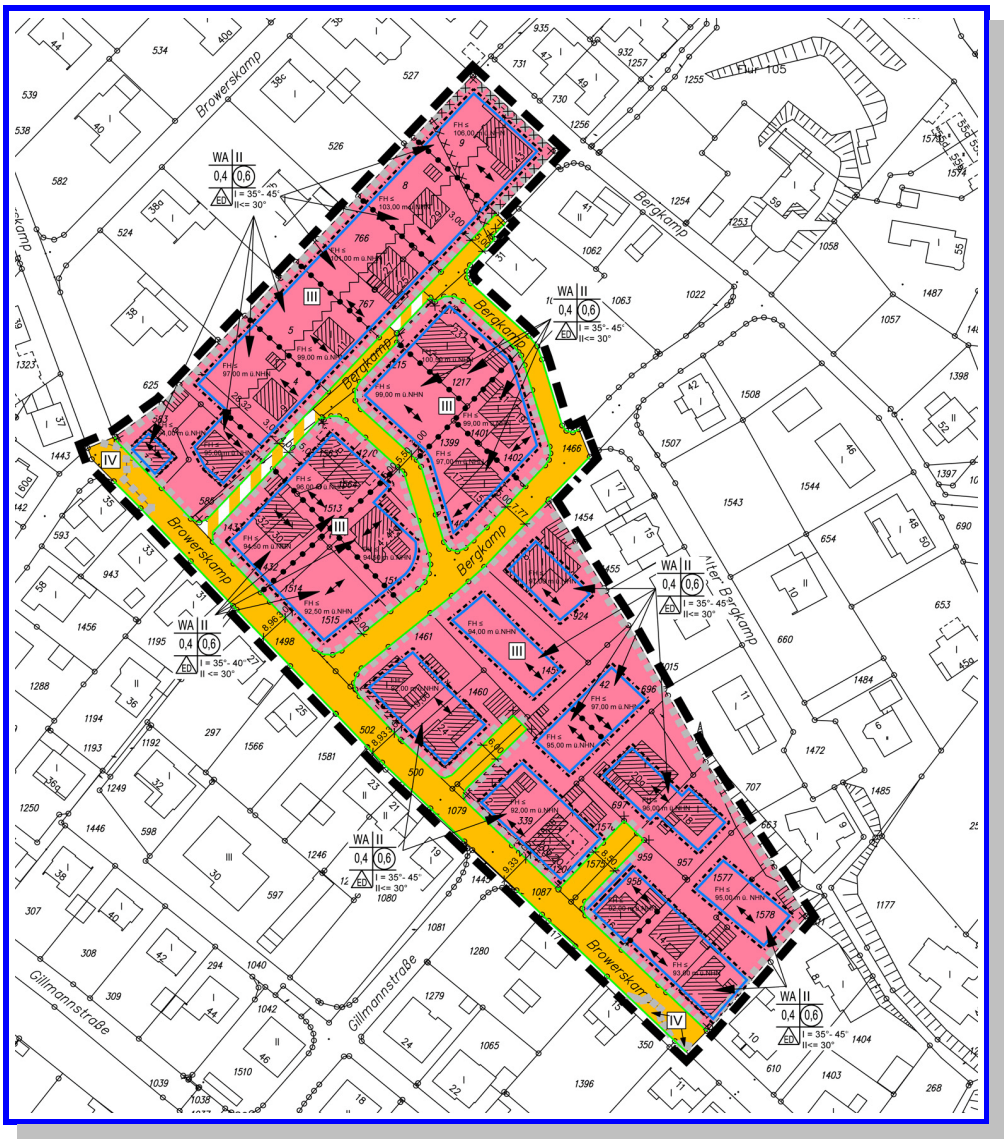

Abb. 7: Entwurf zum Bebauungsplan ´Bergkamp´ (*STADT IBBENBÜREN 2020*)

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2014\ASVP_Bergkamp_V3.wpd - July 2, 2020

Diese Form der städtebaulichen Planung entspricht auch den Bestrebungen des Gesetzgebers, der durch eine intensivere Binnenverdichtung der weiteren Inanspruchnahme von Freiraum im Außenbereich entgegen wirken möchte.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 151 ´Bergkamp´ sowie die vorgesehenen Nutzungen in Form von Allgemeinem Wohngebiet mit den entsprechenden Baugrenzen – auch für die drei Nachverdichtungsbereiche – zeigt die zuvor stehende Abbildung 7.
Für das gesamte Plangebiet gilt die Festsetzung ´Allgemeines Wohngebiet´ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer i.d.R. zweigeschossigen Bebaubarkeit. Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan durch entsprechende Anlieger- bzw. Wohnstraßen festgesetzt, die vom vorhandenen Straßennetz aus erschlossen werden. Daneben bestehen auch Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußwege mit Anschluss an die Straßenflächen).

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2014\ASVP_Bergkamp_V3.wpd - July 2, 2020

3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans, der eine Ausweisung von entsprechenden Baugrenzen in die Binnenbereiche der Quartiere hinein vornimmt, sind zumeist Gärten mit Rasenflächen, Freiflächen und auch in gewissem Umfang Gehölzbestände betroffen. Insgesamt muss jedoch im Bereich der Baufelder der gesamte heutige Vegetationsbestand im Zuge der Baufeldräumung einer zukünftigen Wohnnutzung weichen.
Mit der Herstellung der nun dort möglichen Bebauung kommt es sukzessive zu einer Inanspruchnahme in Form von Wohngebäuden einschließlich Neuversiegelung durch Erschließungsanlagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen sowie ggf. zu einer Inanspruchnahme verbleibender Gehölzbestände durch Ziergärten. In allen Teilen des Plangebietes sind darüber hinaus im Rahmen des Neubaus von Wohngebäuden auch Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern und Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich.
Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- Baubedingte Wirkfaktoren
  - Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
  - Entfernung der Vegetation (Bäume, Sträucher und krautige Vegetation) und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Vogelnester, Ansitzwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.

- Anlagebedingte Wirkfaktoren
  - dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze, Terrassen etc.)
  - dauerhafte Beanspruchung von Gehölzfläche v.a. durch Ziergärten
  - sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme etc.

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren
  - Verlärmung,
  - optische Störwirkung und Licht.

3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Freiflächen und zum anderen durch den Verlust partieller Gehölzstrukturen.

Ferner sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass die Plangebietsfläche auch heute schon vollständig einer entsprechenden Vorbelastung durch die Nutzung der Gärten und die benachbarten Wohngebietsflächen unterliegt und insofern zwar zusätzliche Störungen zu erwarten sind, diese jedoch im Hinblick auf ihre Intensität nicht als erheblich einzustufen sind.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte näher zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumansprüche dieser Arten.

4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn beispielsweise die hier lebenden Fledermäuse und Vögel das Plangebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.
Auf Basis der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Plangebiet unterstellt wird, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen lässt sich folgende Prognose erstellen:

Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus und ggf. weiteren Arten (z.B. die Teichfledermaus), die Quartiere innerhalb der sich in den Nachverdichtungsbereichen befindlichen Gebäuden besitzen könnten, ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten, da diese Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung bzw. Ausfüllung von Baulücken nicht betroffen sind. Auch etwaig zunehmende Auswirkungen beispielsweise durch Licht sind im Vergleich zur bestehenden Grundbelastung nicht als so gravierend zu beurteilen, als dass sie zur einer Verdrängung heute vorkommender Arten führen würden. So wird davon ausgegangen, dass die etwaig dort vorkommenden Siedlungsarten eine gewisse Toleranz gegenüber zunehmender Lichtbelastung zeigen und sich hierdurch keine populationsrelevanten Auswirkungen ableiten lassen.

Sollten jedoch bestehende Gebäude – dazu zählen auch alle Formen von Garagen, Nebengebäuden und Gartenhütten – um- oder angebaut bzw. saniert oder abgebrochen werden, muss zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. zum Schutz von gebäudebe-

wohnenden Fledermäusen und auch von Vögeln (Gebäudebrüter) eine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG (Tötung, Störung und Lebensraumverlust) vermieden werden.
Daher ist seitens der Bauherrin / des Bauherrn eine Prüfung gemäß der beim Kreis Steinfurt angewandten Merkblätter ´Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen von Gebäuden´ bzw. ´Prüfung des Artenschutzes bei Umbau und Nutzungsänderung´ vorzunehmen, sofern derartige Arbeiten bzw. Maßnahmen vorgesehen sind. Sollte ein Vorkommen geschützter Arten bekannt sein oder im Rahmen dieser Prüfung festgestellt werden, dass ein Quartierpotenzial an den Gebäuden besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, ist kurz vor dem Eingriff eine entsprechende Kontrolle mit Hilfe des beim Kreis Steinfurt angewandten Fachgutachterprotokolls ´Artenschutz – Gebäudekontrolle bei Beseitigung, Nutzungsänderung, Umbau- und Sanierungsvorhaben´ durch einen Sachverständigen vorzunehmen, um artenschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu begegnen. Die Ergebnisse dieser Protokollierung sind der UNB unverzüglich zu übermitteln. Die Bautätigkeiten können erst nach Freigabe durch die UNB beginnen.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Gebäudekontrolle zur Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eines konfliktarmen Zeitfensters für den Abriss führen können. Außerdem können auch eine Ökologische Baubegleitung oder weitere faunistische Untersuchungen durch einen Fachgutachter / eine Fachgutachterin erforderlich werden.

Sollten Vorkommen geschützter Arten nicht bekannt sein oder im Rahmen der o.g. Prüfung seitens der Bauherrin / des Bauherrn auf Basis der Merkblätter festgestellt werden, dass bei den betroffenen Gebäuden kein Quartierpotenzial vorhanden ist, wird empfohlen, mit den Bautätigkeiten in dem Zeitraum von Anfang bis Mitte März oder von Anfang September bis Anfang November zu beginnen, um dadurch einer Besiedlung durch geschützte Arten vorzubeugen. Unabhängig davon wird in einem solchen Fall als Präventivmaßnahme darüber hinaus empfohlen, vor dem baulichen Eingriff jeweils einen Fledermauskasten und einen Starenkasten an geeigneten Standorten als vorbeugende Ersatzmaßnahme möglichst weit vom nachträglichen Baugeschehen entfernt zu installieren.

Auch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die in den Privatgärten vereinzelt auftretenden älteren Laub- bzw. Obstbäume ein Quartierpotenzial aufweisen, dass aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Soweit diese Bäume nicht durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzung geschützt werden können, gilt hier grundsätzlich, dass deren Entfernung bzw. Rodung im Rahmen der Baufeldräumung gemäß § 39 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig ist, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse.

Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden oder die zu entfernenden Bäume wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z.B. Höhlen, Spalten, wiederkehrend genutzte Nester, angestammte Schlafplätze) aufweisen, ist deren Beseitigung nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (UNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis dieser Begutachtung der UNB unverzüglich vorzulegen.
Falls Bäume mit Durchmessern ≥ 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o.ä. in Stamm- oder Astbereichen oder nicht einsehbares Baumholz mit Efeubewuchs) im Rahmen der Baufeldräumung betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 1. November bis 28. Februar vor den Fällarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (*MKLUNV NRW 2017*) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, darf keine Gehölzbeseitigung stattfinden und das weitere Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen.
Als möglichst konfliktarmer Zeitraum für Gehölzfällungen gilt der Oktober, sofern dort die Nachttemperaturen > 5 °C betragen.

Diese Regelungen beziehen sich auf die NVB Nord und Mitte, gelten aber auch für alle weiteren Baufelder außerhalb der Nachverdichtungsbereiche, soweit dort entsprechende Gebäude- oder Baumsubstanz betroffen ist.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden darüber hinaus vermutlich lokal bedeutende Nahrungsflächen für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse verloren gehen. Der Verlust dieser potenziellen Jagdgebiete wird jedoch nicht als essenziell eingestuft, da sie zu klein sind und alle Fledermäuse darüber hinaus eine Reihe unterschiedlicher Nahrungsflächen während ihrer nächtlichen Beuteflüge aufsuchen.

Abschließend lässt sich aus Sicht der Fledermäuse feststellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst nicht grundsätzlich auszuschließen sind, dass jedoch bei Berücksichtigung und Durchführung der o.g. Vorgaben die Tötung einzelner Individuen und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindert werden können.

Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund der Lebensraum- und Habitatstrukturen im Plangebiet lediglich beim Star nicht grundsätzlich auszuschließen. Durch die vorgesehene Nachverdichtung bzw. Bebauung ist allerdings nur dann von seiner direkten Betroffenheit auszugehen, wenn dort Bäume mit entsprechenden Höhlungen bzw. Nisthilfen oder Gebäude mit Nischen an- oder umgebaut, saniert oder abgebrochen werden. In dem Fall könnten einzelne Individuen u.U. getötet und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.
Darüber hinaus sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes, d.h. im Rahmen der Bautätigkeiten baubedingte (z.B. Zerstörung belegter Nester) Beeinträchtigungen und Störungen möglich, die neben dem eigentlichen Eingriffsbereich u.U. auch auf direkt benachbarten Flächen eine dauerhafte Aufgabe des Brutgeschäftes bzw. von Revieren nach sich ziehen könnte. Dadurch könnten unter Umständen besonders geschützte, europäische Vogelarten beeinträchtigt werden.
Artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können somit ohne weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Um diese potenziellen Beeinträchtigungen von vornherein zu vermeiden, sind Regelungen zum Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit erforderlich. Somit dürfen Gehölzrodungen bzw. die Beseitigung von Bäumen nur in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen werden und es müssen die Bautätigkeiten vor der Brutzeit der Vögel begonnen haben, um dadurch einer Besiedlung durch den Star oder durch weitere Nischenbrüter vorzubeugen. Sollten entsprechende Nisthilfen für den Star bestehen, sind diese frühzeitig umzuhängen.
Sofern ein Um- oder Anbau, die Sanierung oder ein Abbruch von Gebäuden vorgesehen ist, gelten die selben, oben schon genannten Bedingungen hinsichtlich einer Prüfung gemäß den beim Kreis Steinfurt angewandten Merkblättern zum Artenschutz und die jeweils daraus abzuleitenden Maßnahmen (s. oben).

Bei vollständiger Berücksichtigung dieser Vorgaben kann die Tötung des Stars und weiterer europäisch geschützter Vogelarten vermieden werden und damit die Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.2 Schlussfolgerung und Empfehlung

Sofern die o.g. zeitlichen Vorgaben und Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden, kommt es zu keiner Auslösung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Einer Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 151 ´Bergkamp´ kann in dem Fall aus artenschutzrechtlicher Sicht stattgegeben werden.

5.0 Resümee

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 151 ´Bergkamp´ mit den dort vorkommenden Lebensraumstrukturen einerseits und den dort u.U. vorkommenden Fledermaus- und planungsrelevanten Vogelarten andererseits lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich und ohne weitere Vorgaben ausschließen.

Bei den Fledermäusen ist zunächst keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. durch Binnenverdichtung zu erwarten, da im Grundsatz keine Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung betroffen sind. Auch werden zusätzliche Auswirkungen durch Licht infolge der Neubebauung als nicht gravierend eingestuft. Nur in dem Fall, wenn bestehende Gebäude und Nebengebäude (dazu zählen u.a. auch Gartenhütten, Garagen, Stallungen etc.) um- oder angebaut bzw. saniert oder abgerissen werden sollten oder Bäume mit Quartierpotenzial gefällt werden müssen, kann es zu entsprechenden artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen kommen. Daher müssen zur Vermeidung potenzieller Konflikte die oben aufgeführten Maßnahmen und Vorgaben (Bauzeitenregelungen, Schutzvorkehrungen und Prüfungen sowie ggf. Kontrollen durch Sachverständige) entsprechend Berücksichtigung finden. Nur dadurch lassen sich artenschutzrechtlich relevante Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirkungsvoll vermeiden.

Aus Sicht der hier in Blick genommenen planungsrelevant Vogelart (Star) ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung und Umsetzung der o.g. Prüfungen und bauzeitlichen Regelungen, insbesondere zum Beginn der Bautätigkeiten, keine Individuen getötet werden. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass im Umfeld ausreichend viele Brutstätten verbleiben, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Als Vorsorgemaßnahme wird jedoch die Installation entsprechender Nisthilfen empfohlen.
Können die o.g. Bauzeitenregelungen und Schutzvorkehrungen nicht beachtet bzw. umgesetzt werden, sind entsprechende Kontrollen durch Sachverständige kurz vor dem Eingriff auf Basis entsprechender Prüfprotokolle vorzunehmen.

Abschließend lässt sich bei Beachtung dieser hier genannten Vorgaben für die oben genannten Fledermausarten und den planungsrelevanten Star feststellen, dass artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vermieden werden können. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, eine aus artenschutzrechtlicher Sicht begründete Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 151 ´Bergkamp´ in Ibbenbüren zu erwirken.

6.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):
Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

Kaiser, M. (2018):
Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads), abgerufen am 20.05.2020

Kiel, E.-F. (2007):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

König, H. (2013):
Star Sturnus vulgaris. – In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, S. 372-373. – Selbstverlag, 480 S

Kreis Steinfurt (2020):
Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zu verschiedenen Plangebieten in Ibbenbüren - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 31.01.2020, Steinfurt

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):
Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2020):
Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 151 ´Bergkamp´. Vorlage, erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren

Anhang: Auflistung der im Hinblick auf Nester und Höhlungen etc. begutachteten Bäume

Nr.	Baumart	STU / BHD	BHD-Klasse	Bemerkung Höhlung/Spalte (Faul-/Mulmstelle, Astabbruch/-einriss, Astungshöhlung, Stammriss, Rindenabplatzung, Totholz — Höhle, Spalte etc.)
1	Linde	25	II	Nistkasten
2	Linde	22	I	Nistkasten
3	Linde	20	I	Nistkasten
4	Linde	35	II	-
5	Linde	32	II	-
6	Hemlocktanne	< 25	I	-
7	Eibe	< 50	II	-
8	Bergkiefer	< 25	I	-
9	Kirsche	< 50	II	?
10	Kugelakazie	< 50	II	?
11	Kirsche	< 50	II	?
12	Linde	25	II	-
13	Linde	25	II	-
14	Kastanie	~ 80	III	?
15	Linde	25	II	-
16	Amerikanische Eiche	55	III	-
17	Amerikanische Eiche	65	III	-
18	Amerikanische Eiche	45	II	-
19	Stieleiche	> 50	II	?
20	Birke	< 50	II	?
21	Birke	< 50	II	?
22	Birke	< 50	II	?
23	Stieleiche	75	III	-
24	Stieleiche	75	III	-
25	Fichtenreihe (9 Stck.)	< 25	I	?
26	Linde	25	II	-
27	Linde	20	I	-
28	Linde	34	II	Höhlenansatz, kaum ausgeprägt
29	Linde	30	II	-
30	Zuckerahorn	< 50	II	?
31	Amberbaum	< 50	II	?

Bemerkungen:
? = Baum befindet sich auf Privatgrundstück (keine ausreichende Untersuchung möglich)
BHD-Klassen: I = < 25 cm II = 25 - 50 cm III = > 50 cm

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2014\ASVP_Bergkamp_V3.wpd - July 2, 2020

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 1.500